

# FÖRDERUNGSAKTION



## Cyber!Sicher

Die Förderung für IT-Sicherheit in KMU

# 1. Wie unterstützen die SFG-Förderungsaktionen eine positive Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark?

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip „**Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität**“. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

## **2. Was ist das Ziel dieser Förderungsaktion?**

Die Zukunft eines erfolgreichen Wirtschaftsstandortes wird wesentlich von der Innovationskraft der Unternehmen bestimmt, die in der Lage sind, sich an geänderte Rahmenbedingung anzupassen. Dazu zählen die Notwendigkeit nachhaltig zu wirtschaften, den fortschreitenden Trend zur Digitalisierung zu nutzen, sich aber auch vor den Gefahren, die sich aus der zunehmenden Digitalisierung aller Arbeits- und Produktionsbereiche ergeben, zu schützen. Internetkriminalität ist eine wachsende Bedrohung für Unternehmen. KMU sind von dieser wachsenden Bedrohung besonders betroffen. Unternehmen sehen sich einer innovativen Dark Economy gegenüber, in der Cybercrime-as-a-Service das gängige Geschäftsmodell ist. Auch die IT-Landschaft wird immer diverser, hybride Arbeitsweisen haben neue Kommunikationskanäle mit sich gebracht, die Cyberkriminellen zusätzliche Eintrittswege für Angriffe auf Unternehmenssysteme eröffnen.

Ziel der Förderungsaktion ist es daher, steirische Unternehmen bei der Bewältigung der Bedrohungen durch Cyber-Kriminalität zu unterstützen. Die Förderungsaktion Cyber!Sicher fördert Aktivitäten in Unternehmen die darauf ausgerichtet sind, die IT-Sicherheit im Unternehmen zu erhöhen. Zusätzlich sollen Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen der NIS-2-Richtlinie unterstützt werden – die Unterstützung dieser Projekte erfolgt gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Steiermark.

## **3. Wer kann gefördert werden?**

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003).

Beachten Sie jedoch, dass bestimmte Unternehmen aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt werden. Nähere Details dazu finden Sie unter [www.sfg.at/Zielgruppen](http://www.sfg.at/Zielgruppen).

Unternehmen, die selber IT-Sicherheitsdienstleistungen in den von der gegenständlichen Förderungsaktion umfassten Bereichen anbieten, zählen nicht zur Zielgruppe dieser Förderungsaktion und sind daher nicht förderbar. Eine Ausnahme besteht jedoch für ISO-27001-Zertifizierungen, sofern diese IT-Dienstleistungsunternehmen keine akkreditierten bzw. zertifizierten Stellen zur Durchführung einer solchen ISO-Zertifizierung sind.

## **4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?**

Das Datum des Eingangs des Förderungsantrags bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen in Frage, die die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsge-mäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vor-habens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel be-stehen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und im Antrag nachgewiesen werden. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigen-mitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfah-rens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unterneh-men mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschrei-tet.

## 5. Was kann gefördert werden?

Die Förderungsaktion Cyber!Sicher soll Unternehmen dabei unterstützen, in ihre IT-Sicherheit zu investieren. Cyber-Security oder IT-Sicherheit im Sinne der Förderungsaktion Cyber!Sicher ist der Schutz von Netzwerken, Computersystemen, cyber-physischen Systemen und Robotern vor Diebstahl oder Beschädigung ihrer Hard- und Software oder der von ihnen verarbeiteten Daten, sowie vor Unterbrechung oder Missbrauch der ange-botenen Dienste und Funktionen. Darüber hinaus sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen und der Umsetzung der Maßnahmen in Bezug auf die NIS-2-Richtlinie förder-fähig.

Im Rahmen der Förderungsaktion Cyber!Sicher werden **ganzheitliche Projekte** zur Erhöhung der IT Sicher-heit in Unternehmen gefördert. Solche Projekte können aus folgenden Inhalten bestehen:

- > Durchführung einer Cyber-Security Risikoanalyse der bestehenden und neu geplanten betrieblichen IT-Systeme
- > Umfassende externe Beratungen zur Optimierung der IT-Sicherheit
- > Einführung und/oder Zertifizierung eines IT-Sicherheitsmanagementsystems (z.B. Schutz der IT-Sys-teme vor Diebstahl oder unbefugtem Zugriff, Schutz der (sensiblen) Daten vor Fehlfunktionen oder Manipulationen, Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung von Cyberattacken oder Hacker-Angriffen)
- > Aktivierbare oder als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Neuinvestitionen in IT-Hard- und Soft-ware. Dazu zählen unter anderem
  - o Implementierung von Firewalls, Zonentrennung, Besucher- Firmennetzwerkuntrennung (z.B.: Gäste-WLAN), Multi-Faktor-Authentifizierung
  - o Backup & Disasterrecovery Infrastruktur
  - o Implementierung von Monitoring & Alarmierungslösungen (SIEM)
  - o Etc.
- > Anschaffung von Lizzen für IT-Sicherheitslösungen
- > Facheinschlägige Weiterbildungs- und Zertifizierungskosten im Bereich IT-Sicherheitsmanagement für Arbeitskräfte, die im Unternehmen in den Bereichen IT bzw. Sicherheit tätig sind. Dazu zählen Wei-terbildung in den folgenden Bereichen:
  - o Informationssicherheitsmanagementsysteme (ISMS)
  - o Netzwerksicherheit, Firewalls, Intrusion Detection & Prevention Systeme
  - o Datensicherungssysteme (Backup), Disaster-Recovery

- IT-Risikomanagement
- IT-Security-Awareness- und Trainingsprogramme
- > Sensibilisierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins für alle Mitarbeiterinnen eines Unternehmers, die Zugang zu IT-Arbeitsplätzen haben (= IT-Sicherheitsschulung bzw. Awareness-Schulung)

Ein förderbares Projekt muss zumindest aus folgenden Inhalten bestehen, um als ganzheitlich im Sinne der Förderungsaktion zu gelten:

- > Durchführung einer **Cyber-Security Risikoanalyse** der bestehenden und neu geplanten betrieblichen IT-Systeme<sup>1</sup> (für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie fallen und die Maßnahmen in Bezug auf die NIS-2-Richtlinie umsetzen, hat der Ergebnisbericht der Risikoanalyse auch Informationen darüber zu enthalten, ob das Unternehmen ein NIS-2-pflichtiges Unternehmen ist und welche Maßnahmen für die Erfüllung der NIS-2-Richtlinie erforderlich sind)
- > **Sensibilisierungsmaßnahmen** und Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins im Ausmaß von mindestens 4 Stunden für alle Mitarbeiterinnen eines Unternehmers, die Zugang zu IT-Arbeitsplätzen haben (kann entweder als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung abgehalten werden)
- > **Umsetzung der Empfehlungen** in zumindest einem der folgenden Bereiche, die sich aus der Risikoanalyse ergeben haben: externe Beratung, Sicherheitsmanagement, Hardware und/oder Software.

Der Projektzeitraum (= Durchführungszeitraum) darf maximal 1 Jahr ab Antragseinreichung betragen.

Um zu überprüfen, ob es sich um ein ganzeinheitliches Projekt handelt, werden im Förderungsvertrag spezielle Bedingungen vereinbart. Im Rahmen der Endabrechnung hat der/die FörderungswerberIn der SFG eine Bestätigung über die abgehaltenen Sensibilisierungsmaßnahmen vorzulegen. Diese hat den vermittelten Inhalt, das Datum und die Dauer (angeführt in Stunden) der Schulung zu enthalten. Die Bestätigung muss vom beauftragten Schulungsanbieter ausgestellt und unterfertigt sein. Der Bestätigung ist zusätzlich eine Teilnehmerliste der MitarbeiterInnen (Name und Funktion im Unternehmen) beizulegen. Die Teilnehmerliste ist von der Geschäftsführung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zu unterfertigen. Der/Die FörderungswerberIn muss darüber hinaus der SFG im Rahmen der Endabrechnung einen Ergebnisbericht über die durchgeföhrte Risikoanalyse vorlegen. Dieser hat die durchgeföhrten Tätigkeiten, deren Ergebnisse und die daraus umzusetzenden Empfehlungen zu enthalten. Der Bericht muss vom beauftragten IT-Dienstleister ausgestellt und unterfertigt sein.

Folgende Projekte sind z.B. nicht förderbar:

- > Reine IT Hard- bzw. Softwareinvestitionen
- > Ersatzinvestitionen bzw. Austausch von bestehender IT-Infrastruktur
- > Investitionen in Server bzw. in einen Servertausch, wenn diese nicht mit der Einführung von IT-Sicherheit in einem direkten Zusammenhang stehen
- > Projekte, in denen keine Sensibilisierungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen mit Zugang zu IT-Arbeitsplätzen vorgesehen sind

---

<sup>1</sup> Ausgenommen Unternehmen, die über eine Risikoanalyse verfügen, die nicht älter als 12 Monate ist. Der SFG ist als Nachweis ein Ergebnisbericht über die durchgeföhrte Risikoanalyse (Überprüfungen und deren Ergebnisse und die daraus umzusetzenden Empfehlungen), der auf den Förderungswerber/die Förderungswerberin ausgestellt und von einem befugten und befähigten IT-Beratungsunternehmen unterfertigt ist, vorzulegen.

## **6. Welche Kosten können gefördert werden?**

### **6.1. Förderbare Kosten:**

- > Beratungskosten
- > Kosten für aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in IT-Hard- und Software
- > Kosten für Lizenzen für IT-Sicherheitslösungen für maximal 12 Monate
- > Kosten für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Die geförderten Maßnahmen/Kosten sind von befugten und befähigten Beratungsunternehmen der IT-Branche durchzuführen bzw. abzuhalten. Geeignete und qualifizierte Beratungsunternehmen sind zum Beispiel auf der Seite der Wirtschaftskammer Steiermark abrufbar ([IT-Sicherheits-Expertinnen und -Experten](#)).

In Bezug auf die speziellen Anforderungen der NIS-2-Richtlinie gibt es Beratungsmöglichkeiten durch ExpertInnen der Fachgruppe UBIT der Wirtschaftskammer: <https://www.ubit-stmk.at/nis2-beraterpool/>

### **6.2. Nicht förderbare Kosten:**

- > Ersatzanschaffungen
- > Wartungs-/Instandhaltungs- bzw. Serviceverträge samt Monitoring zu IT-Sicherheitssystemen bzw. zu Hard- oder Software
- > Interne Personalkosten
- > Reisekosten (z. B. Diäten, Nächtigungs- und Fahrkosten (km-Gelder), Flug- und Hotelkosten)
- > Gebühren
- > Sonstige nicht eindeutig dem Projekt zuordenbare Kosten, wie z. B.:
  - o Verbrauchsmaterial, Bekleidung, Betriebs- oder Fixkosten
  - o Anschaffungskosten von (gebrauchten) Maschinen, Messgeräten, Werkzeugen, Kameras, Smartphones, Tablets oder Laptops

## **7. Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderungshöhe beträgt 30 % bei max. 50.000 Euro anrechenbaren Gesamtprojektkosten. Die maximale Förderung beträgt 15.000 Euro.

Die Mindestprojektgröße beträgt 5.000 Euro.

## **8. Wo ist der Antrag einzureichen?**

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG ([www.portal.sfg.at](http://www.portal.sfg.at)) eingebracht werden.

Alle im Förderungsantrag angeführten Unterlagen müssen vollständig und aussagekräftig beigelegt werden, damit eine Bewertung des Projektes möglich ist.

## **9. Wie lange ist die Förderungsaktion gültig?**

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027.

## **10. Was ist sonst zu beachten?**

### **Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

### **Definition KMU**

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

### **„De-minimis“-Regel**

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“<sup>2</sup> unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

### **Kein Rechtsanspruch**

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

<sup>2</sup> „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

## **Naheverhältnis**

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z. B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

## **NIS-2-Richtlinie**

Durch die NIS-2-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union) werden bestimmte Unternehmen, in Sektoren mit hoher Kritikalität oder in sonstigen kritischen Sektoren gemäß den Anhängen 1 und 2 der Richtlinie, dazu verpflichtet, Maßnahmen in Bezug auf das Cybersicherheitsrisikomanagement durchzuführen. Betroffen sind Mittelunternehmen und Großunternehmen gemäß der KMU-Empfehlung der Europäischen Kommission, aber auch Klein(st)unternehmen, sofern sie Teil der Lieferkette eines Großunternehmens sind. Durch die Richtlinie soll ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen innerhalb der Union gewährleistet werden. Die Zertifizierung nach ISO 27001 (Informationssicherheit, Cybersicherheit und Datenschutz - Informationssicherheitsmanagementsysteme) ist nicht ausreichend, um die Anforderungen der NIS2 zu erfüllen.

Die NIS-2-Richtlinie sollte bis 17. Oktober 2024 in den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung ist in Österreich noch nicht erfolgt. Das hierfür vorgesehene Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2024 (NISG 2024) wird voraussichtlich im Jahr 2025 in Kraft treten. Informationen zum Stand des aktuellen Gesetzesentwurfes finden sich unter folgendem Link: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4129>

## **Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage**

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.20 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABI. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

## **11. Wer wickelt die Förderung ab?**

### **Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.**

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, [office@sfg.at](mailto:office@sfg.at), [www.sfg.at](http://www.sfg.at)